

eschatologische noch der charismatische Charakter ausgeschlossen. Die Schwäche des Dokumentes liegt eher darin, daß es nicht mit dem adäquaten Begriff der Kirche arbeitet. Wünschenswert erschien es uns deshalb, zumindest einleitend Gesetz und Charisma gegeneinander abzuwägen und sich nicht auf die dürre Feststellung zurückzuziehen, daß die Kirche ihre Sendung „auch“ durch Gesetze erfülle.

Mit Recht bemängelt Kasper die stark dualistische Konstruktion von Papst und Bischofskollegium, die Bedeutungsänderung der Bischofssynode von der Kollegialität hinweg zum Kronrat des Papstes, die Vorrangstellung der Kardinäle als Senat des Papstes, die Nichterwähnung der vom Konzil geforderten oder gewünschten Räte und die zu geringe praktische Auswertung des Prinzips der Kollegialität und Subsidiarität.

Mit Recht bedauert Neumann die pastorale Sprachweise des Textes, von dem allerdings nicht pauschal gesagt werden dürfte, daß er den Willen des Konzils verfälscht. Die Rolle der ratgebenden Gremien ruhe auf einem zu schwachen Fundament, wenn davon die Rede ist, daß die Laien befähigt sind, von den Hirten um Rat gefragt zu werden. Ebenso bedenklich sei es, wenn Grundrechte durch positives Recht begrenzt und eingeschränkt werden. Der Versuch, die Dreia Ämter-Lehre als Teilungseinheit zugrunde zu legen, führe dazu, wie Neumann bemerkt, daß ermüdende, verwirrende und teilweise einander widersprechende Wiederholungen entstanden sind. Problematisch erscheint uns hingegen die Unterscheidung Neumanns „zwischen den Gläubigen aus dem Volk Gottes und anderseits der Kirche“ (42). Hier zeigt sich abermals, welchen Mißdeutungen der Begriff des „Volkes Gottes“ ausgesetzt ist, dann besonders, wenn die politische Analogie den Schlüssel zum Verständnis abgeben soll.

Wien

Alexander Dordett

DOMBOIS HANS, *Hierarchie. Grund und Grenze einer umstrittenen Struktur*. Herder, Freiburg 1971. Kart., lam. DM 16.—.

In der gegenwärtigen Auseinandersetzung um Möglichkeit und Notwendigkeit einer „Demokratisierung“ der Kirche gerät die hierarchische Struktur der Kirchenverfassung immer stärker in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen und „kirchenpolitischen“ Diskussion. Unter den zu diesem Thema in letzter Zeit erschienenen Arbeiten nimmt die vorliegende Untersuchung des Heidelberger evangelischen Staats- und Kirchenrechtlers Hans Dombois insofern eine Sonderstellung ein, als hier nach Ansicht des Autors „zum ersten Male Entstehungsgrund, Bedingungen und Grenzen einer so großen geschichtlichen Form, die säkulare wie die kirchliche Hierarchie dem positiven wie dem negativen Tabu entnommen und rationaler Reflexion unter-

worfen“ werden. Ausgehend von der Struktur des Hierarchischen überhaupt werden säkulare Formen von Hierarchie, wie sie sich im Lehenswesen, beim Militär, in der Gerichtsverfassung, in politischen Parteien und im Wirtschaftsleben herausgebildet haben, einer aufschlußreichen Analyse unterzogen, ehe dann als Schwerpunkt der Untersuchung der theologische Aspekt des Phänomens ins Auge gefaßt wird.

Nach einer systematischen Darstellung der zweigliedrigen Kirchenhierarchie, die zwar einer gewissen Originalität nicht entbehrt, aber der gegenseitigen Bezogenheit von Weihe- und Jurisdiktionshierarchie nicht voll gerecht wird und vor allem die Lehre des II. Vatikanums von der Einheit und der sakramentalen Mitteilung der geistlichen Dienstvollmacht in der Kirche außer acht läßt, folgen die kritischen Erwägungen des Vf. über die rechtssoziale Bedeutung der päpstlichen Unfehlbarkeit, über Recht und Kritik theologischer Begründung von Hierarchie und über die Zweigliedrigkeit der Kirchenverfassung. Dabei entwirft Dombois ein Modell, in dem entsprechend frühkirchlicher Tradition synodale und kollegiale Formen der Kirchenverfassung stärker zum Zuge kommen, wobei das hierarchische Strukturprinzip nicht einfachhin durch das kollegiale ersetzt werden soll, „sondern das erstere behält in einer veränderten Form eine wesentliche Bedeutung, ja geradezu seine ursprüngliche Legitimationsfunktion“, was am Beispiel der von Papst Paul VI. bei der Bestätigung der Konzilsbeschlüsse verwendeten Formel „una cum“ verdeutlicht wird.

Nicht hinreichend beantwortet ist wohl die theologisch eigentlich entscheidende Frage, wie weit nämlich die hierarchische Verfaßtheit von ihrem Ursprung her der Kirche eingestiftet ist. Wenn der Autor auch in den biblischen Gemeinden Elemente des Rangs und der Autorität anerkennt und dafür hält, daß in der Hierarchiebildung das dem Christentum eingestiftete Element der Rationalität seiner geschichtlich institutionellen Formbildung hervortritt, so lehnt er es doch als unhistorisch und unsachgemäß ab, Hierarchie auch nur als folgerichtige Fortentwicklung stiftungsmäßiger Ansätze aus dem NT zu bezeichnen. Ob er damit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche, wie es sich in der Kirchenkonstitution des II. Vatikanums findet, gerecht werden kann, ist nicht ohne weiteres einsichtig. Das gilt auch für die scharfe und ungeschützte Behauptung: „Eine Definition der Kirchenverfassung im ganzen als hierarchisch ist häretisch“, wenn diese Aussage auch durch die aufgewiesene Alternative einer Ergänzung durch synodale und kollegiale Formen eine gewisse Abschwächung und nähere Interpretation erfährt.

Die künftige Diskussion um die Verfassungsstruktur der Kirche und ihre konkrete ge-

schichtliche Reform wird an der vorliegenden Untersuchung nicht vorbeigehen können, die sich dadurch auszeichnet, daß sie schwer durchschaubare Wirklichkeitskomplexe transparent und für die wissenschaftliche Auseinandersetzung fruchtbar macht. Was der Trierer Generalvikar, Professor L. Hofmann, zur Einführung des Buches schreibt, spricht aus der ganzen Schrift: „Die Distanz des Protestanten dient hier nicht der Kritik am Fremden und der Kontroverse... Bis heute hat ihn ökumenische Sorge und Hoffnung, der Wunsch, gemeinsame Probleme und Aufgaben konstruktiv zu lösen, angetrieben.“

Osnabrück

Hubert Müller

BURKHARD MATHIS, *Rechtspositivismus und Naturrecht*. Eine Kritik der neukantianischen Rechtslehre. Unveränderter Nachdruck. (128.) Schöningh, Paderborn 1971 (1933). Kart. DM 14.—.

Der in Rom lebende betagte Kanonist aus dem Kapuzinerorden setzte sich vor 40 Jahren mit seinem Zeitgenossen und Landsmann, dem Berner Juristen Walther Burckhardt, auseinander. Der jetzige Nachdruck ist wahrscheinlich aus dem Interesse zu erklären, auf das der damalige Dialog zwischen neuscholastischen und neukantianisch-rechtspositivistischen Lehren wegen ihres Fortwirkens auch heute noch stößt. Vf. geht in lehrbuchhaft-gedrängtem Stil von der Philosophie Kants, besonders von seiner Erkenntnistheorie, aus. In den folgenden Kapiteln legt er jeweils zunächst die Anschauungen seines Gegners W. Burckhardt über Recht und Sittlichkeit, über das staatliche Verfassungsrecht, das materielle Staatsrecht, öffentliches und privates Recht, das Verbandsrecht und das Völkerrecht dar, bringt dann seine Kritik an und stellt als Gegenbild seine eigene neuscholastische Lehre hin. Am Schluß empfiehlt er die alten Werke der „scholastischen oder christlichen Rechtsphilosophie“.

Mit einiger Wehmut muß man feststellen, daß derart klare, fast simplifizierende Ausführungen heute auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie kaum mehr möglich sind.

Graz

Hans Heimerl

PASTORAL THEOLOGIE

ZELLER HERMANN, *Mensch sein mit Schwierigkeiten*. (79.) Ars Sacra, München 1968. Kart. lam. DM 6.20.

Begegnung mit dem Autor eines Buches, das man schätzt, ist manchesmal enttäuschend. Begegnung mit P. Zeller nie. Man wird immer mit einem guten Gedanken beschenkt. So sagte er mir neulich auf der Straße nur so nebenbei als Abschluß eines Gespräches: „Gesäß wird in der Nacht, geerntet wird am Tag — aber es wird nicht unser Tag sein.“

Das ist echt Zeller. Knapp, abgründig, geistreich, schöne Sprache. Und das gleiche gilt von seinen Büchern und nicht zuletzt vom vorliegenden. Es sind Gedanken, bei denen es dafürsteht, weiter zu denken. Manches nur leise angedeutet, aber doch immer klar. Das ist der große Vorteil dieser Morgenbetrachtungen, die im Radio durch die Wärme der Sprache noch unterstrichen werden, die aber gedruckt Zeit geben, um wirklich eine Betrachtung daraus zu machen. Und das ist ja ihre Absicht. All die tausend Schwierigkeiten, die jeden Tag an uns herankommen, Enttäuschungen, Mißerfolge, Krankheit und Tod — es kommt alles zur Sprache. So wird man behutsam an der Hand genommen, um den Dingen Sinn zu geben.

Innsbruck

Heinrich Suso Braun

WULF FRIEDRICH, *Zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens*. Dokumente des II. Vatikanischen Konzils. (96.) Herder, Freiburg 1968. Kart. DM 9.80.

Was sich die Kirche im II. Vatikanum als Aufgabe gestellt hat: Erneuerung und Anpassung aus dem Geiste des Evangeliums, muß auch Grundanliegen der Orden sein. Und was von der Kirche heute insgesamt gilt, trifft auch für die Orden zu: Das bisherige — oft einseitige — Selbstverständnis des Ordensstandes ist fragwürdig geworden und größtenteils aufgegeben, ohne daß schon von einer Selbstfindung der Orden gesprochen werden könnte. Die Unruhe und Unsicherheit manifestieren sich im starren Festhalten am Herkömmlichen einerseits wie in maßloser Preisgabe des Bewährten anderseits. Erneuerung kann aber nicht aus vollkommenem Bruch mit der Vergangenheit kommen, sondern aus lebendiger Kontinuität mit dem jeweiligen Ursprungideal, das letztlich im Evangelium gründet.

Hier kann Wulfs Einführung und Kommentar in die Konzilstexte, die sich mit der Erneuerung des Ordenslebens befassen, allen Betroffenen eine echte Hilfe sein im Bestreben um die Verwirklichung der so dringlichen Erneuerung. Vf. bezieht nämlich in die Einführung und in den Kommentar zum Konzilstext auch die Entwürfe dazu ein wie auch die Kritiken und Wünsche der Konzilsväter. So kann der Leser das Werden und Wachsen der Konzilstexte über das Ordensleben mitverfolgen und zu einem tieferen Verständnis des Textes und damit auch des Wunsches der Kirche, wie zeitgemäße Erneuerung geschehen soll, gelangen.

Schwaz

Josef Steindl

POMPEY HEINRICH, *Die Bedeutung der Medizin für die kirchliche Seelsorge im Selbstverständnis der sogenannten Pastoralmedizin*. (372.) Herder, Freiburg 1968. Kart. lam DM 39.—.

Der Autor stellt sein umfangreiches und mit Literaturangaben reichlich belegtes Werk als